



Protokollauszug vom

05.10.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Quartier Seidenstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.711-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Verkehrsstudie Seidenstrasse wird zur Kenntnis genommen.

2. Verkehrsordnung
 - 2.1 Die blau markierten Parkfelder an der Seidenstrasse Nr. 53 bis zu der General-Guisan-Strasse werden aufgehoben.

 - 2.2 Die blau markierten Parkfelder an der Adlerstrasse Nr. 12 werden aufgehoben.

 - 2.3 Die Signalisation «Parkieren verboten Donnerstag ab 13.00-17.00, Freitag ab 08.00-17.00, Samstag 08.00-14.00 ausgenommen mit Parkierungsbewilligungen für Trauungen» wird neu an den bestehenden Parkfeldern an der Adlerstrasse Nr. 16 signalisiert.

 - 2.4 Die Signalisation Einbahn an der Palmstrasse Nr. 27 wird neu an die Palmstrasse Nr. 23 versetzt.

 - 2.5 Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

3. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

3.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsanordnungen gemäss Ziff. 1 unter dem Thema «Amtliche Publikation» im Internet aufzuschalten.

3.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren sowie die baulichen Massnahmen vorzunehmen.

4. Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos «Baulicher Unterhalt der kommunalen Strassen», Konto «Unterhalt Strassen/Verkehrswege», Kostenstelle 322812, Konto 314100.

5. Das Schreiben gemäss Beilage wird genehmigt.

6. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Anwohnende des Seidenstrassenquartiers reichten dem Stadtrat im Dezember 2020 eine Petition mit mehreren Anliegen zum Thema Verkehrssicherheit und Wohnqualität im Seidenstrassenquartier ein. Zum einen wird moniert, dass es im westlichsten Abschnitt der Seidenstrasse auf Höhe des Schulhauses Geiselweid und des Wendehammers zu gefährlichen Situationen für Schulkinder kommt. Ursache dafür seien Elterntaxis und Parksuchverkehr sowie hohe Geschwindigkeiten im Veloverkehr (E-Bikes). Weiter nehme der Schleichverkehr im Quartier zu, auch unter Missachtung der bestehenden Signalisation von Einbahn- und Privatstrassen. Der Stadtrat beauftragte das Tiefbauamt, eine externe Verkehrsstudie zu erstellen (vgl. SR.20.845-2). Der Quartierverein wurde im Schreiben durch den Stadtrat am 19. Mai 2021 über das Vorgehen informiert.

Die Verkehrsstudie hält fest, dass die in der Petition monierte ungenügende Verkehrssicherheit sich bei der Analyse der Querungsstelle der westlichen Seidenstrasse für Schulkinder bestätigt. Eine Querungshilfe (Trottoirnase) kann die Verkehrssicherheit an dieser Stelle erhöhen. Insbesondere werden damit die Sichtverhältnisse auf querende Kinder verbessert. Für die Querungshilfe werden die blau markierten Parkfelder an der Seidenstrasse Nr. 53 bis zu der General-Guisan-Strasse aufgehoben.

Die Erhebungen haben zudem gezeigt, dass die bestehenden Einbahnsignalisationen missachtet werden. Daher soll die Signalisation Einbahn im Abschnitt Palmstrasse Nord und Palmstrasse

Süd verdeutlicht werden. Sollte trotz dieser Massnahme die Einbahnsignalisation weiterhin missachtet werden, empfiehlt die Verkehrsstudie, die südliche Palmstrasse für den Gegenverkehr zu öffnen und die nördliche Palmstrasse zu schliessen. Diese Option ist bei Missachtung vertieft zu prüfen.

Die Signalisation Einbahn an der Palmstrasse Nr. 27 wird neu an die Palmstrasse Nr. 23 versetzt. Das Anliegen wurde durch Anwohnende im Juli 2021 eingebracht. Durch die Verschiebung der Einbahn wird die direkte Wegfahrt aus der Tiefgarage von der Palmstrasse Nr. 23 an die Römerstrasse möglich.

Die Parkfelder in der südlichen Adlerstrasse Nr. 12 werden aufgrund von Sicherheitsdefiziten aufgehoben (ungenügende Strassenbreite). Die Signalisation «Parkieren verboten Donnerstag ab 13.00-17.00, Freitag ab 08.00-17.00, Samstag 08.00-14.00 ausgenommen mit Parkierungsbewilligungen für Trauungen» wird neu an den bestehenden Parkfeldern an der Adlerstrasse Nr. 16 signalisiert.

Des Weiteren hat die Verkehrsstudie gezeigt, dass im Seidenstrassenquartier ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden sind und die Aufhebungen an der Seidenstrasse für die Querungshilfe und an der Adlerstrasse aufgrund der Sicherheitsdefizite vertretbar sind.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Externe und interne Kommunikation

Der Quartierverein wird über die Massnahmen schriftlich informiert. Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Verkehr, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

3. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen (öffentlich):

1. Schreiben an Quartierverein Seidenstrasse
2. Verkehrsstudie Seidenstrasse
3. Signalisations- und Markierungsplan

Beilage (nicht öffentlich):

4. Umfrageformular Quartierverein Seidenstrasse

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Quartierverein Seidenstrasse
c/o Herr Christian Huggenberg
Adlerstrasse 14
8400 Winterthur

5. Oktober 2022 SR.22.711-1

Verkehrsstudie Seidenstrassen-Quartier

Sehr geehrter Herr Huggenberg

Gerne nehmen wir Bezug auf unser Schreiben vom 19. Mai 2021 bzgl. der eingereichten Petition betreffend Seidenstrassen-Quartier - Sicherheit und Wohnqualität gewährleisten. Das Tiefbauamt konnte in der Zwischenzeit eine externe Verkehrsstudie durchführen und eine Beurteilung der aktuellen verkehrlichen Situation an der Seidenstrasse erstellen.

Die Defizite und Potenziale wurden analysiert und zweckmässige Massnahmen entwickelt. Sie wurden über die Massnahmen informiert. Zusätzlich konnten Sie eine Umfrage bei der direkt betroffenen Bevölkerung an der Palmstrasse im Quartier lancieren. Der Stadtrat dankt Ihnen für diese Umfrage.

Der Stadtrat unterstützt die vom Tiefbauamt auf Basis der Verkehrsstudie vorgesehenen Massnahmen, welche eine Querungshilfe zwischen Lindengutpark und Schule Geiselweid, eine Anpassung der Parkierung an der Seidenstrasse und Adlerstrasse sowie eine Verdeutlichung der Signalisation Einbahn sowie Verschiebung der Einbahn an der Palmstrasse neu ab der Palmstrasse Nr. 23 umfassen. Die neue Signalisation benötigt eine Verkehrsanordnung. Diese ist öffentlich zu publizieren. Sobald diese rechtskräftig ist, werden die Massnahmen umgesetzt.

Sollte trotz dieser Massnahme die Einbahnsignalisation weiterhin missachtet werden, möchte der Stadtrat prüfen, ob die südliche Palmstrasse für den Gegenverkehr geöffnet werden kann und ob im Gegenzug die nördliche Palmstrasse zu schliessen ist.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Stefan Hug, Projektleiter Verkehr im Tiefbauamt, zur Verfügung (Mail: stefan.hug@win.ch).

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Verkehrsstudie Seidenstrasse
1. Signalisations- und Markierungsplan